

```
Immobilienmakler (§ 34 c Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GewO) - coburg.ihk.de window.addEventListener("load", function(){
window.cookieconsent.initialise({ "palette": { "popup": { "background": "#edeff5", "text": "#838391" }, "button": {
"background": "#023a82" } }, "theme": "classic", "content": { "message": "Cookies helfen uns bei der Bereitstellung unserer
Dienste. Durch die Nutzung unserer Dienste erklären Sie sich damit einverstanden, dass wir Cookies setzen. \n\n",
"dismiss": "Ok!", "link": "Datenschutz", "href": "https://www.coburg.ihk.de/273-0-Datenschutz.html" }, "position": "top",
"static": true }));
```



Neuregelungen für Immobilienmakler seit 01.08.2018

Wesentliche Inhalte

Seit dem 1. August 2018 müssen Immobilienmakler und die unmittelbar an der erlaubnispflichtigen Tätigkeit mitwirkenden Beschäftigten über einen Zeitraum von 3 Jahren 20 Zeitstunden Weiterbildung nachweisen. Der erste 3-Jahreszeitraum sind die Jahre 2018 - 2020.

Wer den Ausbildungsabschluss Immobilienkaufmann/-frau oder den Weiterbildungsabschluss "Geprüfte/-r Immobilienfachwirt/-in" besitzt, muss mit seiner Weiterbildung erst 3 Jahre nach Erwerb des Aus- oder Weiterbildungsabschlusses beginnen.

Einzelheiten zur Fortbildungsverpflichtung werden in der Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV) geregelt.

Neu eingeführt wird eine Informationspflicht des Maklers gegenüber dem Auftraggeber über absolvierte Weiterbildungen.

Erlaubniserteilung

Die zuständigen Erlaubnisbehörden für Immobilienmakler sind bis 31.12.2019 wie bisher die Kreisverwaltungsbehörden (Stadt Coburg und Landratsamt Coburg). Ab dem 1. Januar 2020 geht die Zuständigkeit für die Erlaubniserteilung auf die Industrie- und Handelskammern in Bayern über. Im Zuge einer Verbundlösung haben alle bayerischen IHKs, außer der IHK Aschaffenburg, diese Aufgabe auf die Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern übertragen.

Weitere Informationen:

Merkblatt Immobilienmakler, Darlehensvermittler, Bauträger, Bautreuer und Wohnimmobilienverwalter
FAQ zur Weiterbildungspflicht
Gesetzestext § 34c GewO
Makler- und Bauträgerverordnung
Merkblatt Pflichtangaben im Internet-Impressum